

Anlage 02 zur VO/1032/15

Abwägung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 983 – Ahrstraße –

1. Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Protokoll

über die Veranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Allgemeines:

B-Plan Verfahren : 983 - 1. Änderung – Ahrstraße –
85. Flächennutzungsplanänderung

Veranstaltungsort: Speisesaal des Caritas-Altenzentrums St. Suibertus
Kölnerstraße 4, 42119 Wuppertal

Termin und Dauer: 30.09.2014, 18.00 – 19.10 Uhr

Leitung: Herr Vitenius (Bezirksbürgermeister Elberfeld)

Verwaltung: Frau Kahrau, Stadt Wuppertal, Ressort Bauen und Wohnen, Stadtplanerin
Frau Dunkel, Stadt Wuppertal, Ressort Bauen und Wohnen, Technik
Herr Neumann, Stadt Wuppertal, Gebäudemanagement

Teilnehmerzahl: ca. 20 Personen

Eingangserläuterungen der Verwaltung:

Herr Bezirksbürgermeister Vitenius begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, stellt die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und das Thema der heutigen Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Dann gibt er das Wort an Frau Kroon, die stellvertretende Leitung des Altenzentrums, die die Einrichtung kurz vorstellt.

Frau Kahrau begrüßt ebenfalls die Anwesenden und erläutert den Ablauf der Veranstaltung. Sie stellt

den derzeit gültigen Bebauungsplan 983 –Ahrstraße –, den Bereich der 1. Änderung und die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes, von einer Grünfläche zu einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Kindertagesstätte, vor. Sie erklärt, dass die Ahrstraße zu dem Änderungsbereich gehört, um die Straßenbegrenzungslinien im Bebauungsplan den tatsächlich vorhandenen anzupassen.

Frau Kahrau erläutert den Inhalt und die Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens und zeigt die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung auf.

Nachdem der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, diene die heutige Veranstaltung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgeranhörung, bei der jeder die Möglichkeit hat Anregungen und Einwendungen vorzubringen, die im weiteren Verfahren gewürdigt werden.

Nach dem Offenlegungsbeschluss, der schon eine konkretere Planung beinhaltet, wird eine weitere Beteiligung während der einmonatigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Dann können die Bürgerinnen und Bürger schriftlich oder zur Niederschrift ebenfalls Anregungen und Bedenken vorbringen. Alle Anregungen werden ausgewertet, gegeneinander abgewogen und in den Satzungsbeschluss eingearbeitet, der den politischen Gremien vorgestellt wird. Beschließt der Rat diese Satzung, erlangt der Bebauungsplan nach Bekanntmachung seine Rechtskraft. Gegen diesen Plan könnte dann, wenn zur Offenlage eine Eingabe gemacht wurde, von dem Oberverwaltungsgericht eine Normenkontrolle verlangt werden.

Frau Dunkel weist auf das ausgelegte Faltblatt, das amtliche Mitteilungsblatt „Der Stadtbote“ und den Internetauftritt (www.wuppertal.de) der Stadtverwaltung hin und zeigt die Möglichkeit auf, sich mit Fragen und Anregungen an die zuständige Stadtplanerin zu wenden.

Frau Kahrau stellt den ersten Entwurf der Kindertagesstätte vor und erläutert warum es sinnvoll ist das Gelände über die Ahrstraße zu erschließen. Zum einen können so 10 Stellplätze errichtet werden, ohne die Fläche des Außengeländes der bestehenden Kindertagesstätte an der Mainstraße anzutasten. Zum anderen könne für die neue Tagesstätte ein Außengelände geschaffen werden, auf dem die Kinder nicht durch Besucher gestört würden. Es soll außerdem ein Fußweg von der Mainstraße zur Ahrstraße hergestellt werden.

Frau Kahrau erklärt, dass es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt der Baurecht herstellt, um durch einen Investor einen 4-gruppigen Kindergarten für Kinder von 1 bis 6 Jahren zu errichten.

Diskussion:

Ein Bürger merkt an, dass sich in der Ahrstraße gegenüber den geplanten Stellplätzen schon 10 private Stellplätze befinden. Er und weitere Bürger befürchten, dass die Straße zu schmal sei, um den Verkehr aufzunehmen.

Frau Kahrau nimmt diese Bedenken auf und verspricht, dass die Verkehrsplaner der Stadt diese Möglichkeit der Erschließung nochmals prüfen.

Eine Bürgerin gibt zu bedenken, dass Eltern sicher auch in der Mainstraße parken würden, um dann über den Fußweg zur neuen Kita zu gelangen. Die Parksituation in der Mainstraße sei aber jetzt schon katastrophal.

Dazu sagt Herr Vitenius, dass das ein Argument für die Erschließung über die Ahrstraße sei.

Mehrere Bürger zeigen auf, dass es an der Ahrstraße im oberen Bereich keinen Bürgersteig gibt und sie befürchten Schwierigkeiten durch den vermehrten Kfz- und Fußgängerverkehr.

Frau Kahrau sagt zu, die Verkehrssituation nochmals prüfen zu lassen.

Auch Herr Vitenius sagt eine Ortsbesichtigung durch die Bezirksvertretung zu.

Frau Silla (BV Elberfeld) fasst die Besorgnis der Bürger nochmal zusammen und meint das die Situation zu verbessern wäre.

Eine Bürgerin stellt auf Grund der Lage und der Verkehrsproblematik die Sinnhaftigkeit des Standortes in Frage.

Herr Vitenius antwortet darauf, dass nach einer Alternative gesucht wurde und es in der gesamten Südstadt keine geeignetere Fläche gebe.

Ein Bürger sagt, in der Elberfelder Südstadt eine Unterdeckung an Grün- und Spielfläche und an Kinderbetreuungsplätzen bestünde.

Frau Kahrau bestätigt dies und erklärt, dass die Errichtung von Betreuungsplätzen Vorrang vor der Realisierung von Grün- und Spielflächen hätte. Darum hätte man die Spielplatzvorhaltefläche zugunsten der Kindertageseinrichtung aufgegeben.

Herr Vitenius erklärt dazu, dass alle bestehenden Spielplätze der Stadt aber erhalten blieben.

Ein Bürger sagt, dass die Mehrheit der Anwesenden keine Kita an diesem Standort möchte.

Herr Vitenius sagt, dass es leider keinen anderen Standort gibt und äußert Unverständnis, dass die Bürger gegen die Kita seien.

Eine Bürgerin äußert Bedenken, weil sie fürchtet, dass nach der Flächennutzungsplanänderung auch etwas anderes als eine Kita auf der Fläche errichtet werden könnte.

Dies schließt Herr Vitenius aus und Frau Kahrau erklärt nochmal die Zweckbestimmung und das es ein ergebnisoffenes Verfahren sei, über das der Stadtrat letztendlich entscheiden würde.

Herr Neumann erklärt nun, dass das Defizit an Kindertagesstättenplätzen durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz entstanden sei und die Stadt dieses Defizit abbauen muss.

Der Jugendhilfeausschuss hat entschieden, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen durch den Neubau von Einrichtungen zu decken ist, da es nicht ausreicht die bestehenden Einrichtungen zu erweitern, was aber auch parallel geschehe. Er erläutert, dass der Bedarf in den einzelnen Stadtbezirken sich nicht mit zur Verfügung stehenden Grundstücken in den Bezirken decke und es aus diesen Gründen keinen Alternativstandort für die benötigte Kindertagesstätte gebe.

Er zeigt auf, dass die Stadt Wuppertal finanziell nicht in der Lage sei in Einrichtungen für 1000 Kinder zu investieren und so das Investorenmodell entstanden sei. Dieses Modell sehe vor, dass die Stadt ein Grundstück im Wege des Erbbaurechtes einem Investor zur Verfügung stelle und dieser vertraglich verpflichtet würde dort einen Kindergarten nach festen Vorgaben zu errichten. Er erläutert auch die Vorteile des Finanzierungsmodells.

Die Trägerschaft der Einrichtung sei noch nicht geklärt, es könne ein privater Träger, aber auch die Stadt Wuppertal sein.

Eine Bürgerin möchte Näheres über den Zeitplan wissen.

Dies hänge, so Herr Neumann, von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes ab. Dann könne europaweit ausgeschrieben werden, was 3 Monate dauere. Die anschließende Planungs- und Bauzeit betrage ungefähr eineinhalb Jahre.

Herr Neumann führt weiter aus, dass der Bedarf in der Südstadt durch den Neubau einer 4-gruppigen Einrichtung gedeckt sei, wenn man von einer Bedarfsquote von 40 % ausgehe. Es könne auch sein, dass sich die Quote in den nächsten Jahren auf 50 % oder mehr erhöhe. Desweiteren sei die Prognose der Bevölkerungsentwicklung leicht positiv. Somit steige der Bedarf langfristig eher an.

Ein Bürger meint, dass es im Quartier keine jungen Familien gebe und somit kein Bedarf erkennbar sei.

Herr Vitenius und eine Bürgerin führen aus, dass die Kindertageseinrichtungen von Familien aus ganz Wuppertal genutzt würden.

Ein Bürger fragt nach, wie mit der abschüssigen Topografie umgegangen würde.

Frau Kahrau zeigt den Bürgern die Möglichkeiten durch vorläufige 3D-Modelle auf.

Eine Bürgerin möchte, dass der Trampelpfad von der Ahrstraße zum Spielplatz erhalten bleibt.

Herr Bezirksbürgermeister Vitenius lädt die Anwesenden ein sich über die Bezirksvertretung weiter zu informieren, schließt die Bürgerdiskussion um 19.10 Uhr und verabschiedet die Bürgerinnen und Bürger.

Für die Richtigkeit:

Christiane Dunkel

Protokollführerin

2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.09.14

Ein zentrales Thema bei den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit war die Erschließung des neuen Kindergartens über die Ahrstraße. Es gab einen Hinweis aus der Bürgerschaft, dass die Ahrstraße nicht wie die Verwaltung angenommen hat 5 m breit ist, sondern nur 4,5 m. Das Ressort Vermessung und Kataster kam nach erneuter Vermessung der Straße zu dem Ergebnis, dass die Ahrstraße (Fahrbahn 4,5 m mit Bordstein 30 cm) 4,8 m breit ist. Die vorhandene 4,5 m breite Fahrbahn soll im Zuge der Bauarbeiten der neuen Kita auf 5,5 m verbreitert werden. Die neu angelegten Stellplätze sollen eine Tiefe von 5 m erhalten, durch die Verbreiterung der Fahrbahn ist die zum Offenlegungsbeschluss angedachte Tiefe von 6 m nicht mehr notwendig.

2.1 Stellungnahmen zur geplanten Erschließung über die Ahrstraße und die angedachten Stellplätze für die Tageseinrichtung für Kinder hinter dem Wendehammer der Ahrstraße

Mehrere Bürger befürchten, dass die Ahrstraße südlich des Wendehammers zu schmal sei, um den künftigen Verkehr von einem Kindergarten mit 60 Kindern aufzunehmen, dass es in diesem Bereich nicht möglich sein wird, dass zwei Autos aneinander vorbei fahren.

Zudem würde es südlich des Wendehammers keinen Bürgersteig mehr geben, was bei vermehrtem Autoverkehr zu Schwierigkeiten führen könnte.

Abwägung: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Im nördlichen Zipfel des Planbereichs können 12 Stellplätze inkl. eines behindertengerechten Stellplatzes hinter dem Wendehammer der Ahrstraße gegenüber den vorhandenen Anwohnerparkplätzen errichtet werden. Die Fahrbahn der Ahrstraße ist in diesem Bereich 4,5 m breit. Die Fahrbahn soll im Zuge des Baus des Kindergartens auf 5,5 m verbreitert werden. Damit sind vornehmlich zwei Ziele verbunden. Zum einen ist die Straße ausreichend breit, damit zwei normalgroße Fahrzeuge problemlos aneinander vorbei fahren können. Bei größeren Fahrzeugen, die z.B. den am Ende der Ahrstraße gelegenen Gewerbebetrieb andienen, ist dies nicht ohne weiteres möglich. Zum anderen soll das Rangieren der sich gegenüberliegenden Stellplätze erleichtert werden. In beiden Fällen gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme, wie es auch auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Parkplätzen funktioniert, bei dem sich Parkstände in einer Fahrgasse gegenüberliegen. Die Ein- und Ausparkvorgänge dauern nur wenige Sekunden.

Der Bürgersteig im oberen Bereich der Ahrstraße endet im Wendehammer. Von dort soll künftig der Fußweg zur Mainstraße weitergeführt werden, so dass Eltern ebenfalls an der Mainstraße parken können, um dann über den Fußweg ihre Kinder in die Tageseinrichtung zu bringen. Über den neuen Fußweg kann man unmittelbar auf das neue Kindergarten Gelände gelangen ohne die Fahrbahn der Ahrstraße zu queren. Sollte der Fußweg von der Rheinstraße aus genommen werden, muss die Ahrstraße im obersten Bereich hinter den neu zu errichtenden Stellplätzen einmal gequert werden bevor man das Kindergarten Gelände erreicht.

2.2. Stellungnahmen zur Standortwahl der neuen Kindertageseinrichtung für Kinder

Aufgrund der schwierigen Verkehrsproblematik wird die Sinnhaftigkeit des Standortes in Zweifel gezogen. Es wird hinterfragt, warum eine Spielplatzvorhaltefläche zugunsten einer Kindergartenfläche aufgegeben wird, obwohl eine Unterdeckung an Grün- und Spielflächen im Stadtbezirk bestünden.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Unmittelbar angrenzend an den geplanten Kindergartenstandort befindet sich bereits die städtische Kindertageseinrichtung Mainstraße 24. Dass es in diesem Bereich zu einer Häufung von Kindergärten kommt ist auf das nicht ausreichend vorhandene städtische Flächenangebot in Elberfeld-Süd (Flächen über 2500 qm) zurückzuführen. Zum Aufstellungsbeschluss wurde die Verwaltung beauftragt ein städtisches Grundstück an der Cronenberger Straße als Ersatzstandort zu prüfen, das jedoch aufgrund der geringen Flächengröße als Standort für eine Kindertagesstätte nicht in Frage kommt. Der Standort neben des bestehenden Kindergartens Mainstraße, ist das einzige städtische Grundstück, was für eine Tageseinrichtung für Kinder in Frage kommt, und welches auch sofort verfügbar ist. So wurde die Spielplatzvorhaltefläche zugunsten der Tageseinrichtung für Kinder aufgegeben, auch vor dem Hintergrund des Kinderförderungsgesetzes, wodurch ab dem 01.08.2013

ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres besteht.

2.3 Stellungnahme eines Bürgers: Ein Bürger hinterfragt den Bedarf einer weiteren Kindertageseinrichtung, da es im Quartier kaum noch junge Familien geben würde.

Abwägung: Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach § 80 SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger zur kontinuierlichen Durchführung einer Jugendhilfeplanung verpflichtet. Hierzu ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Bezogen auf das Betreuungsangebot für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht hat der Jugendhilfeausschuss mit der Drucksache Nr. 6504/99 und 3387/04 beschlossen, dass die Bedarfsplanung auf sozialräumlicher Ebene und Berücksichtigung der demografischen Daten vorgenommen wird. Gleichzeitig wurden als Eckpunkte Bedarfsquoten festgelegt, bei deren Erreichung der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz als erfüllt gilt.

Mit der Einführung des Rechtsanspruches einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr wurden die Bedarfsquoten mit der Drucksache VO/0715/08 neu festgelegt und zuletzt mit der Drucksache VO/0683/10 bezogen auf die Versorgung behinderter Kinder angepasst. Danach gilt der Bedarf an Betreuungsplätzen in einem Tagesstätteneinzugsbereich als erfüllt, wenn für 99 % aller Kinder von 3 – 6 Jahren und für 40 % aller Kinder unter 3 Jahren unter Einbeziehung der behinderten Kinder ein Betreuungsplatz bereitgestellt werden kann.

In dem Tagesstätteneinzugsbereich 62 – Elberfeld /Süd, zu dem das betroffene Grundstück Mainstraße zählt, sind die Bedarfsquoten sowohl unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen als auch der Prognose für 2025 deutlich nicht erfüllt. Die zu dem Tagesstätteneinzugsbereich zählenden Tageseinrichtungen können die zur Deckung der Bedarfsquoten erforderlichen Betreuungsplätze auch zukünftig nicht anbieten. Der Neubau einer weiteren Tageseinrichtung ist daher geboten. Das hierfür nun vorgesehene Grundstück „Mainstr.“ wurde in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der unterschiedlich zuständigen Organisationseinheiten als grundsätzlich geeignet ausgewählt. Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Handlungsprogrammes – 1000 neue Plätze wurde auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses (VO/0369/11) hin eingerichtet.

2.4 Stellungnahme eines Bürgers: Möchte eine weitere Wegeverbindung von der Ahrstraße direkt zum vorhandenen Spielplatz an der Mainstraße (am westlichen Rand des Änderungsbereiches entlang).

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine zusätzliche Fußwegeverbindung wäre sicherlich wünschenswert, würde die Gesamtfläche der künftigen Tageseinrichtung für Kinder jedoch weiter verringern und nur eine Verkürzung des Weges zum vorhandenen Spielplatz von ca. 60 m bedeuten. Kosten und Nutzen eines weiteren Fußweges stehen in keinem Verhältnis zu einander. Ein weiterer Fußweg wird nicht umgesetzt.

3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 07. Juli bis 01. September 2014 mit Auswirkungen auf die Planung:

3.1 Stellungnahmen vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.07.14

Seitens der Bundeswehr gibt es keine Bedenken oder Einwände.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 20m nicht überschreiten. Sollte entgegen dieser Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Bei Planung zur Errichtung oder Nachmontage von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden oder im Planungsgebiet liegenden Grundstücksflächen wird, vor Erteilung der Baugenehmigung, um erneute Beteiligung im Verfahren gebeten.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es sind maximal zwei Vollgeschosse des künftigen Kindergartengebäudes geplant, auch wenn es keine genaue Definition der Höhe eines Vollgeschosses gibt, ist nicht davon auszugehen, dass das künftige Gebäude, eine Höhe von 20 m erreichen wird.

3.2 Stellungnahme vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 14.07.14

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Vorbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des Bauordnungsverfahrens wird bei der Stadt Wuppertal generell bei Neubauten ein Hinweis bezüglich der Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Bauantrag vermerkt. So kann die richtige Vorgehensweise im Umgang mit möglichen Kampfmitteln im Planbereich gewährleistet werden. Ein zusätzlicher Hinweis im Bebauungsplan ist dementsprechend nicht notwendig, wenn kein konkreter Hinweis vorliegt.

3.3 Stellungnahmen vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 25.08.14

Es ist von einer geringen Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange auszugehen. Im ausgewiesenen Plangebiet gibt es Hinweise auf neuzeitliche Bebauungsreste und einen neuzeitlichen Brunnen (der Brunnen liegt konkret im Wendehammer der Ahrstraße). Dieser Brunnen ist auch auf der deutschen Grundkarte verzeichnet. Es ist sicherzustellen, dass dieser Brunnen in seinem Bestand erhalten bleibt.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur "vermutete" Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im Plangebiet sind auf der TK 4708 - Neuaufnahme Bebauungen kartiert. Allerdings kann wegen der geringen Qualität der Darstellungen nicht entschieden werden, ob es sich um eine Wohnbebauung oder eine industrielle Nutzung des Areals handelt. Auf der TK 4708 – Uraufnahme ist hier noch keine Bebauung verzeichnet. Es ist also davon auszugehen, dass diese Bebauung ab Mitte des 19. Jh. errichtet wurde. Sie besitzt daher keine bodendenkmalpflegerische Relevanz.

Abwägung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 983 erstreckt sich über die Ahrstraße, da in diesem Bereich Straßenbegrenzungslinien an den tatsächlich vorhandenen Ausbauzustand angepasst werden sollen. An der Straße werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Der Brunnen wurde beim Bau der Straße zusammen mit der Unteren Denkmalbehörde zur späteren Erkundung gesichert und bleibt in seinem Bestand erhalten. Ein Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

3.4 Stellungnahme der Wuppertaler Stadtwerke vom 22.08.14

Grundsätzlich ist ein Kanalanschluss in der Ahr- oder in der Mainstraße möglich. Diese sind derzeit hydraulisch leistungsstark dimensioniert. Im weiteren Verfahren ist jedoch ein hydraulischer Nachweis zu führen. Daraus ergibt sich eventuell die Forderung nach einer privaten Rückhaltung.

Es befinden sich Versorgungsleitungen im Bereich der Ahrstraße im Gehweg, die bei evt. Veräußerung beachtet werden sollen, falls betroffen.

Abwägung: Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Im weiteren Verfahren wurde durch die Wuppertaler Stadtwerke geprüft, dass eine private Rückhaltung nicht notwendig ist.

3.5 Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW vom 20.08.14

Der Planungsbereich liegt über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld. Der letzte Eigentümer ist nicht mehr erreichbar. Nach den vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Ruhr". Inhaber der Erlaubnis sind die Wintershall Holding GmbH zu 51 % und die Statoil Deutschland Hydrocarbons

GmbH zu 49 %. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die erteilte Erlaubnis beinhaltet das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes ‚Kohlenwasserstoffes‘. Die Erlaubnis für konkrete Maßnahmen ist damit nicht verbunden. Hierzu müssen weitere Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

3.6 Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 18.08.14

Als Datengrundlage zum Schutzgut Boden liegt im Geologischen Dienst die Bodenkarte 1: 50000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, 2004) vor.

Nach der Bodenkarte BK50 sind vom Änderungsverfahren schutzwürdige Böden in geringem Umfang betroffen. Insofern müssen im Umweltbericht die Böden unter dem Aspekt ihrer Schutzwürdigkeit beschrieben werden.

- Beschreibung der bodenkundlichen Verhältnisse z.B. Ausgangssubstrat, Bodentyp, Bodenart, anthropogener Einfluss z.B. Abgrabung sowie der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bewertung der bodenkundlichen Verhältnisse und der Bodenfunktionen
- Ermittlung und Bewertung der Planauswirkung auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen

Für eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der vorliegenden bodenkundlichen Verhältnisse ist es zudem erforderlich, eventuell auftretende Bereiche mit Auffüllungen/ Aufschüttungen mit belastetem Material zu ermitteln. So können im Rahmen des Bebauungsplans entsprechende Bodenfunktionen durch Bodenverbesserungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sollten bereits im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hinweise aufgenommen werden, dass schutzwürdigen Böden vorkommen. So können im Rahmen der Baugenehmigungsplanung für den Verlust an schutzwürdigen Böden durch Versiegelung ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensationen rechtzeitig geplant werden.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal hat eine Bodenkarte für das Stadtgebiet mit einem feineren Maßstab, welche mit dem Geologischen Dienst abgestimmt ist. Nach dieser Karte sind im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden betroffen.

Es liegt eine Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vor, dass im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 983 Auffüllungsmaterialien mit technogenen Beimengungen zu finden sind, die vermutlich erhöhte Gehalte an Blei und PAK aufzeigen. Um eine Gefährdung über den Wirkungspfad „direkter Kontakt“ auch weiterhin zu unterbinden soll die Untere Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden, damit die Maßnahmen, die auf Grundlage der bodenschutz- und abfallgesetzlichen Regelwerke im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Bodenbewegungen im Aufschüttungshorizont (Modellierung des Baufeldes incl. herstellen der Baugruben, Außengestaltung → Bodenmanagement) zu beachten sind, berücksichtigt werden.

3.7 Stellungnahme der Wuppertaler Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU vom 31.08.14

Die Naturschutzverbände stimmen dem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung mit folgenden Auflagen zu:

1. Die Betroffenheit des Artenschutzes sollte überprüft werden, und gegebenenfalls entsprechend berücksichtigt werden.
2. Die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Umsetzung der Kindertagesstätte sollen erfasst und ausgeglichen werden und es sollen dafür, möglichst in der Nähe, auf eine Ausgleichsfläche entsprechend Bäume gepflanzt werden. Es sollte Ziel sein, möglichst viele der jetzt vorhandenen Bäume im Bereich der Umsetzung der Kindertagesstätte zu erhalten, wenn dies möglich ist.
3. Für die Flächennutzungsplanänderung: Verringerung von Grünfläche, soll an anderer Stelle möglichst in der Nähe im Stadtteil mit entsprechender Größe „Grünfläche“, anstatt versiegelter Fläche, neu ausgewiesen werden.
4. Es wäre sinnvoll das ursprüngliche Ziel für die Realisierung einer Naturerfahrungsraumes, welches jetzt entfällt an einer anderen Stelle im Stadtteil umzusetzen.

Abwägung: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde hat eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zudem wurde eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Aufgrund der relativ geringen Zahl an ÖWE-Punkten möchte der Grundstückseigentümer (Gebäudemanagement) eine Ausgleichszahlung an die Stadt tätigen. Die niedrige Zahl an ÖWE Punkten (Ökologische Werteinheit) ergibt sich aufgrund den bereits bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes 983, da hier bereits Stellplätze bzw. auf der Grünfläche gem. der Festsetzung Nr. 19 ein eingeschossiges Spielplatzhaus mit maximalen Außenmaßen von 30 m x 14 m sowie verschiedene Spielanlagen zulässig waren. Diese rechtlichen Grundlagen sind bei der Ermittlung des neuen Eingriffs zu berücksichtigen als bereits rechtlich zulässig zu beurteilen und fließen daher nicht in die Bilanzierung mit ein.

Es werden zwei stadtbildprägende Bäume an der Mainstraße planungsrechtlich gesichert. Die restlichen Bäume werden sehr wahrscheinlich der Umsetzung bzw. der Baustelleneinrichtung der Tageseinrichtung für Kinder weichen müssen und werden daher nicht festgesetzt. Die Untere

Landschaftsbehörde hat die gesamten Bäume im Änderungsbereich als nicht erhaltenswürdig eingestuft.

Es wird davon ausgegangen, dass der Außenbereich des Kindergartens nach Fertigstellung des neuen Kindergartengebäudes wieder begrünt wird.

Eine Umsetzung des Ziels Naturerfahrungsraumes im Stadtteil wäre wünschenswert, jedoch steht keine Fläche zur Verfügung. Unmittelbar südlich an den Planbereich grenzen große Waldflächen, die als Naturerfahrungsraum genutzt werden können

3.8 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Immissionsschutz vom 01.09.14

Durch den o.g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich der Abfall- und der Wasserwirtschaft und des Landschafts- und Naturschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.

Es wird deshalb gebeten durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche zu prüfen und bewerten zu lassen.

Hinsichtlich des **Kampfmittelbeseitigungsdienstes** ergeht folgende Stellungnahme:

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde bereits im oben genannten Projekt durch die Kommune direkt beteiligt. Eine Stellungnahme mit der Luftbildauswertung ist der örtlichen Ordnungsbehörde zugesendet worden. Es wird daher auf dieses Schreiben mit dem Aktenzeichen 22.5-3-5124000-102/14 vom 14.07.2014 verwiesen.

Hinsichtlich des **Denkmalschutzes** ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Dezernates 53 keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach Wissen des Verfassers keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich des **Immissionsschutzes** ergeht folgende Stellungnahme:

Luftreinhalteplanung

Der Planbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Wuppertal 2013“ und liegt teilweise in der ausgewiesenen Umweltzone 1. Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl_ne.html

abrufbar.

Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Luftreinhalteplan Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt. Es wird daher angeregt im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung zu thematisieren und zu prüfen, ob aus dem Maßnahmenkatalog -bezogen auf das Planvorhaben- Maßnahmen mit eingebunden und umgesetzt werden können.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wurde das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die Untere Denkmalbehörde beteiligt. Stellungnahme (s.o.)

Durch den Bau der künftigen Kindertageseinrichtung kommt es im geringen Umfang zur Bebauung eines Kaltluftabflussgebietes, welches aufgrund der Gebäudeausrichtung und -höhe laut der Unteren Landschaftsbehörde nicht erheblich ist. Es werden daher keine Luftreinhalteplan-Maßnahmen durchgeführt bzw. festgesetzt.

4. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in dem Zeitraum vom 05. Januar bis 06. Februar 2015

Ein zentrales Thema bei den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit war die Erschließung des neuen Kindergartens über die Ahrstraße. Es gab einen Hinweis aus der Bürgerschaft, dass die Ahrstraße nicht wie die Verwaltung angenommen hat 5 m breit ist, sondern nur 4,5 m. Das Ressort Vermessung und Kataster kam nach erneuter Vermessung der Straße zu dem Ergebnis, dass die Ahrstraße (Fahrbahn 4,5 m mit Bordstein 30 cm) 4,8 m breit ist. Die vorhandene 4,5 m breite Fahrbahn soll im Zuge der Bauarbeiten der neuen Kita auf 5,5 m verbreitert werden. Die neu angelegten Stellplätze sollen eine Tiefe von 5 m erhalten, durch die Verbreiterung der Fahrbahn ist die zum Offenlegungsbeschluss angedachte Tiefe von 6 m nicht mehr notwendig.

1. Bürger:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes von „öffentliche Grünfläche-Kinderspielplatz“ zu „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ stellt für das Haus des Bürgers und auch für die Häuser seiner Nachbarn eine Wertminderung dar, weil

1. Der Bau von Stellflächen mit möglicherweise einhergehender Verbreiterung der Ahrstraße den „Blick ins Grüne“ verbaut und das Landschaftsbild erheblich beeinflusst.
2. Die Spielflächen für die anwohnenden Kinder direkt vor der Haustür entfallen
3. Das Verkehrsaufkommen am oberen Ende der Ahrstraße (oberhalb des Wendehammers) um ca. 500% steigen wird (siehe auch weiter unten) und somit eine verstärkte Verschmutzung der Hausfronten einhergeht.
4. Das erhöhte Verkehrsaufkommen auch für eine übermäßig steigende Lärmbelästigung sowie eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch Abgase sorgt.
5. Die Artenvielfalt in der direkten Umgebung unseres Hauses durch die Rodung für den Neubau reduziert wird.

In diesem Zusammenhang würde der Bürger gerne wissen, wer für den Schadenersatz aufgrund der Verringerung des Verkehrswertes unseres Hauses aufkommt.

Im Folgenden weitere Ausführungen und Ergänzungen zu den oben genannten Punkten.

- Obwohl der Bedarf an Betreuungsplätzen für 0-3 Jährige im Bezirk groß ist wird es nach

Einschätzungen des Bürgers zu einem Überangebot von KiTa-Plätzen am Standort kommen. (Eine Offenlegung des Demographie-Checks mit Zahlenwerk wäre hier hilfreich) Schon heute kommen viele Kinder der KiTa-Mainstraße aus einem größeren Einzugsgebiet und werden mit dem Auto gebracht und geholt. Das lässt die Schlussfolgerung zu dass ca. 100 An- und Abfahrten zusätzlich pro Tag stattfinden werden. Das Verkehrsaufkommen erhöht sich somit von ca. 20 Fahrzeugen pro Werktag auf 120 Fahrzeuge (500%) im oberen Teil der Ahrstraße.

- Die ruhige Lage mit Blick ins Grüne war ein wesentliches Kaufkriterium.

Nun steht uns ein Ausblick auf „Asphaltwüste und Blechlawine“ bevor. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutet somit eine wesentliche Wertminderung unseres Hauses. Es wird von etwa 45.000€ (ca. 20%) des Neupreises ausgegangen.

- Zurzeit ist ein Fußweg zwischen Ahrstraße und Mainstraße beginnend am Wendehammer, entlang der Grundstücksgrenze der Kita Mainstraße, geplant. Dies entspricht leider keiner direkten Verlängerung des Fußweges zwischen Rheinstraße und Ahrstraße. Außerdem wird ein direkter Zugang zum Spielplatz von der Ahrstraße unterbunden. Kinder/ Passanten die aus dem Bereich Viehhofstraße/Rheinstraße/Ahrstraße kommen und z.B. Richtung Kitas/Grundschulen oder weiterführende Schulen bzw. Bushaltestelle Neckarstraße wollen, werden durch den geplanten Fußweg gefährdet, da sie an den neu geplanten Stellplätzen (Mit regem Verkehr) vorbei müssen und es in diesem Bereich keinen Gehweg gibt. Bei der Planung sollten Fußwege geplant werden die in etwa dem heutigen Trampelpfadverlauf entsprechen, da dies dem natürlichen Verhalten des Menschen entspricht und sich die Wege der Autofahrer und Fußgänger weniger kreuzen. Die heutigen Trampelpfade habe ich in nebenstehender Skizze blau markiert.

Generell sollte über einen Gehweg im oberen Bereich der Ahrstraße nachgedacht werden.

Die obere Ahrstraße hat zurzeit nur eine Fahrspur. Längere Autos die aus den privaten Stellplätzen vor den Häusern Ahrstraße 30-34 ausparken benötigen mehr als einen „Wendezug“ zum rangieren. Mit Stellplätzen auf der gegenüberliegenden Seite würden die Rangiermanöver unweigerlich zu Staus führen da der Verkehr nicht zügig zu- und abfließen kann. Es besteht die Gefahr des Ausweichens von Fahrzeugen über die Privatstraße entlang der Häuser 34,36, 52,22 zurück zur Ahrstraße unterhalb des Wendehammers. Folglich muss die Straße zweispurig ausgeführt werden (ggf. mit Gehweg) was die für das Bauvorhaben zur Verfügung stehende Fläche verringert und vor unserer Haustür zu noch mehr Asphalt führt.

- Das Landschaftsbild wird durch die im Foto markierten Bäume wesentlich geprägt



Diese Bäume sollten zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Bewahrung eines -in der Beschlussvorlage VO/1208/13 erwähnten- Naturerfahrungsraumes erhalten bleiben.

- Die vorhandene Bepflanzung der Grünfläche bietet vielen heimischen Tieren Nahrung und Wohnraum. So kann man folgende Vögel beobachten: Amsel, Elster, Ringeltaube, Sperling, Blau- und Kohlmeise, Buchfinken etc. Auch dies spricht für den Erhalt möglichst vieler Bäume.

- Die Bepflanzung mit Obstbäumen aber auch mit Brennnesseln etc. zieht zahlreiche Insekten wie Bienen aber auch Schmetterlinge/Falter (u.a. Großer Kohlweißling, Kleiner Fuchs, C-Falter) an. Auch Eichhörnchen und Fledermäuse sind häufige Gäste in der Ahrstraße. **Die Erhaltung bzw. Neubepflanzung mit Pflanzen die die vorhandene Artenvielfalt fördern sollte selbstverständlich sein.**

Die Einpassung der KiTa Mainstraße in das Landschaftsbild ist sehr gut gelungen. Ein ähnliches Konzept sollte auch für die neu zu bauende Kita verfolgt werden. z.B. durch:

- Niedrige Bauweise (ggf. mit Souterrain-Geschoß - Anpassung ans Gefälle des Grundstückes)
- aufgelockerte Bauweise (keine Kastenbauweise)
- Dachbegrünung (Artenvielfalt, optisches Einpassen in die Umgebung)

Abwägung:

Zu Punkt 1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Grundstück der künftigen Tageseinrichtung für Kinder liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan 983 aus dem Jahr 2002. Dieser setzt den Änderungsbereich als Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz bzw. Stellplätze für Kleingärten fest. D.h. bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind auf der künftigen Fläche für Stellplätze bereits Parkplätze zulässig. Insgesamt sollten 14 Stellplätze für angrenzende Kleingärten errichtet werden. Auf der Fläche der künftigen Tageseinrichtung für Kinder ist gem. der Festsetzung 19.0 des Bebauungsplanes bereits heute schon ein Spielplatzhaus sowie diverse Spielanlagen zulässig. Folglich bedeutet dies, dass bereits bei dem Hausbau/ -kauf des Bürgers die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Stellplätze, ein Spielplatzhaus sowie diverse Spielanlagen zu lässig waren.

Zu Punkt 2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Direkt südlich der neu angedachten Tageseinrichtung für Kinder befindet sich der großzügige Spielplatz Mainstraße. Unmittelbar daran anschließend befinden sich große Waldflächen, die als Naturerfahrungsraum genutzt werden können. Der geringfügig weitere Fußweg ist zumutbar.

Zu Punkt 3 und 4 Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

In den Stoßzeiten (am Morgen und am Mittag) wird es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Ahrstraße kommen. Durch eine lange Bringphase (oftmals von 7 bis 9 Uhr morgens) und mehrere Abholphasen vom Mittag bis in den späten Nachmittag hinein (oftmals 12 Uhr, 14 Uhr und 16 Uhr) wird der Verkehr aber entzerrt. Die Ahrstraße wird um einen Meter verbreitert, um den Mehrverkehr verträglich abwickeln zu können. Der Anteil an PKW/Tag bei einer 3-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder wird immer noch als sehr gering bewertet.

Die Umgebung der geplanten Tageseinrichtung für Kinder ist im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet sowie als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt und weist diesen Charakter in der Örtlichkeit auch auf. Im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet sind Kitas gem. der Baunutzungsverordnung generell zulässig.

Mit der Novellierung der Baunutzungsverordnung 2013 sind ebenfalls im Reinen Wohngebiet auch Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, zulässig. Damit wurde klargestellt, dass „Kinderlärm“, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen wird, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht und als sozialverträglich beurteilt wird. Was dementsprechend auch

für den damit verbundenen motorisierten Verkehr einhergeht. Die Mehrbelastung durch den motorisierten Verkehr ist hinzunehmen.

Zu Punkt 5: Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Fläche der künftigen Kita stockt mittelalter Laubbaumbestand, eine größere Teilfläche ist mit Japan-Knöterich bestockt. Die Bäume haben einen Stammumfang überwiegend zwischen 1 m und 1,4 m, nur eine Säulenpappel hat einen Stammumfang von 2,8 m.

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Gewässerstrukturen als geeignete Laichhabitats für Amphibien und Reptilien vorhanden. Auch das Gebiet selbst eignet sich nicht als Landhabitat für Arten, die besonntes Offenland bevorzugen. Ein Vorkommen ist aufgrund ihrer Lebensraumansprüche auszuschließen.

Die Verwirklichung des Bauvorhabens wird keine erhebliche Störung der Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse auslösen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen oder auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, die im Bereich der Planänderung nicht vorkommen.

Negative Auswirkungen auf die genannten Vogelarten sind nicht zu erwarten, da Lebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf dem Grundstück nicht wahrscheinlich sind und in engem, räumlichen Zusammenhang weitläufige öffentliche Grünanlagen bzw. Kleingartenanlagen und Hausgärten als Jagdgebiete zur Verfügung stehen.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat die gesamten Bäume im Änderungsbereich als nicht unbedingt erhaltenswürdig eingestuft. Die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume werden größtenteils dem Bauprojekt bzw. der Einrichtung der Baustelle weichen müssen. Es befinden sich noch Bäume westlich des Biegungsbereichs der Mainstraße. Die zum Teil im Bebauungsplan festgesetzten Bäume an dieser Stelle existieren nicht mehr bzw. sind krank und müssen entfernt werden. Zwei stadtbildprägende Bäume (eine Hainbuche und ein Bergahorn) an der Mainstraße sollen jedoch weiterhin planungsrechtlich gesichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Grundstück der neuen Tageseinrichtung nach Fertigstellung wieder neu bepflanzt wird.

Schadensersatz durch die Flächennutzungsplanänderung/ Bebauungsplanänderung

Ob und wann ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt im Ermessen der Stadt (Artikel 28 Abs. 2 GG). Artikel 14 Abs. 2 GG besagt, dass „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“. Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch sollen Bebauungspläne aufgestellt werden, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Die Realisierung zusätzlicher Kindergartenplätze in Elberfeld-Süd ist ein öffentliches Interesse, zudem die Stadt Wuppertal verpflichtet ist.

Das öffentliche Interesse fordert die Planung, welche sich durch ihren Charakter gut in die örtliche Umgebung einfügt. Ein Wertverlust des Grundstücks ist nicht zu erwarten bzw. im Rahmen der Sozialpflichtigkeit der Eigentümer hinzunehmen.

Zum Kita-Bedarf

Gesetzlich ist der örtliche Jugendhilfeträger nach § 80 SGB VIII zur kontinuierlichen Durchführung einer Jugendhilfeplanung verpflichtet. Hierzu ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

In dem Tagesstätteneinzugsbereich 62 – Elberfeld /Süd, zu dem das betroffene Grundstück Mainstraße zählt, sind die Bedarfsquoten sowohl unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen als auch der Prognose für 2025 deutlich nicht erfüllt. Die zu dem Tagesstätteneinzugsbereich zählenden Tageseinrichtungen können die zur Deckung der Bedarfsquoten erforderlichen Betreuungsplätze auch zukünftig nicht anbieten. Der Neubau einer weiteren Tageseinrichtung ist daher geboten. Das hierfür nun vorgesehene Grundstück „Mainstr.“ wurde in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der unterschiedlich zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Wuppertal als grundsätzlich geeignet ausgewählt.

Erschließung

Im nördlichen Zipfel des Planbereichs können 12 Stellplätze inkl. eines Behindertengerechten Stellplatzes hinter dem Wendehammer der Ahrstraße gegenüber den vorhandenen Anwohnerparkplätzen errichtet werden. Die Ahrstraße ist in diesem Bereich 4,5 m breit, eine gleichzeitige Andienung der sich gegenüberliegenden vorhandenen und neuen Stellplätze ist nicht möglich. Damit das Rangieren bei den sich gegenüberliegenden Stellplätzen erleichtert wird soll die Fahrbahn der Ahrstraße in diesem Bereich um 1 m verbreitert werden. Hier ist das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme zu praktizieren, wie es auch auf öffentlichen Parkplätzen funktioniert, bei dem sich Parkstände in einer Fahrgasse gegenüberliegen. Die Ein- und Ausparkvorgänge dauern nur wenige Sekunden.

Die neu geplante 5,5 m breite Straße wird in diesem Bereich ausreichend groß sein, damit zwei PKWs problemlos aneinander vorbeifahren können. Bei größeren Fahrzeugen (z.B. LKWs), die z.B. den am Ende der Ahrstraße gelegenen Gewerbebetrieb andienen, ist dies nicht möglich. Auch hier gilt wie oft im öffentlichen Straßenraum das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der Bürgersteig im oberen Bereich der Ahrstraße endet im Wendehammer. Von dort soll künftig der Fußweg zur Mainstraße weitergeführt werden, so dass Eltern ebenfalls an der Mainstraße parken können, um dann über den Fußweg ihre Kinder in die Tageseinrichtung zu bringen. Über den neuen Fußweg kann man unmittelbar auf das neue Kindergartengelände gelangen ohne die Fahrbahn der Ahrstraße zu queren. Sollte der Fußweg von der Rheinstraße aus genommen werden, muss die Ahrstraße im obersten Bereich hinter den neu zu errichtenden Stellplätzen einmal gequert werden bevor man das Kindergartengelände erreicht.

Die neue Fußwegeverbindung entspricht keiner direkten Verlängerung des Fußweges zur Rheinstraße, jedoch entspricht sie dem fußläufigen Verkehr aus dem gesamten Bereich unterhalb des Wendehammers der Ahrstraße. Die öffentliche Fußwegeverbindung wurde unmittelbar zwischen dem bestehenden und neuen Kindergartengrundstück gewählt, da ansonsten das neue Kindergartengelände durchschnitten und dementsprechend kleiner geworden wäre bzw. von fremden Personen hätte betreten werden können.

Eine zusätzliche Fußwegeverbindung am westlichen Rand des Kindergartengrundstücks wäre sicherlich wünschenswert, würde die Gesamtfläche der künftigen Tageseinrichtung für Kinder jedoch weiter verringern und nur eine Verkürzung des Weges zum vorhandenen Spielplatz von ca. 60 m bedeuten. Kosten und Nutzen eines weiteren Fußweges stehen in keinem Verhältnis zu einander.

Der Verwaltung ist bekannt, dass eine Parkflächenandienung und die Abwicklung fußläufigen Verkehres über eine Mischverkehrsfläche (Ahrstraße beginnend am Ende des Wendehammers) einen Kompromiss darstellt. Die in Rede stehende Mischverkehrsfläche ist ca. 36 m lang und wird 5,5 m breit sein. Motorisierten Verkehr gibt es zurzeit in Form einer Industrieerschließung, welche nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen erzeugt.

Zukünftig erhöht sich das Verkehrsaufkommen leicht durch partiellen Parkplatzandienungsverkehr, dies erscheint jedoch verträglich zu sein, zumal im weiteren Verlauf keine weitere Einrichtungen – insbesondere auf der Rheinstraße – existieren, welche ein erhöhtes Fußgängerverkehrsaufkommen erwarten lassen.

Für die dunkle Jahreszeit ist die Mischverkehrsfläche mittels zweier Leuchten gut ausgeleuchtet, so dass auch hier keine erhöhte Gefährdung von Fußgängern zu erwarten ist.

Einpassung der neuen Kita in das Landschaftsbild

Die bebaute Umgebung der Tageseinrichtung für Kinder ist durch sehr unterschiedliche Geschossigkeit geprägt. Für die Bauplanung einer Kindertageseinrichtung sind verschiedene Aspekte wie Platzzahl, Anzahl der Gruppen, Betreuungsform und pädagogische Konzeption relevant. Die Einrichtung sollte dementsprechend überschaubar, möglichst ebenerdig mit einem direkten Zugang zum Außenbereich und barrierefrei sein, da zunehmend mehr behinderte und immer jüngere Kinder in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Aus städtischen Erfahrungswerten bei bisherigen Kindergartenbauten und um die vorhandene Fläche optimal für das künftige Gebäudekonzept nutzen zu können soll durch den Bebauungsplan die Möglichkeit eröffnet werden, dass sich die Tageseinrichtung für Kinder über zwei Etagen erstrecken kann. Die Anzahl der Vollgeschosse soll dementsprechend auf maximal zwei begrenzt werden.

Auf der geplanten Fläche der neuen Tageseinrichtung für Kinder ist aufgrund des topographischen Gefälles eine Ost-Westausrichtung des künftigen Gebäudes am westlichen Rand des Geländes am sinnvollsten. Die gewachsene vorhandene Bebauung weist bis auf die westlich der Ahrstraße gelegene typische Ein- bis Zweifamilienreihenhausbebauung größere Gebäudekorpusse insbesondere in den Mischgebieten als auch in der entlang der Mainstraße vorhandenen vier- bis fünfgeschossigen Wohngebäuden auf. Ähnlich sieht es für die vorhandene Kindertageseinrichtung Mainstraße 24 aus, auch wenn diese nur eingeschossig ist.

Für das Gebäude der künftigen Kindertageseinrichtung soll eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden. Die Breite und Tiefe des Gebäudes soll durch die Baugrenzen bestimmt werden.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt und eine geförderte Tageseinrichtung für Kinder klare Empfehlungen zum Flächenbedarf für Kinder sowohl im Innen- als auch im Außenbereich durch den Landschaftsverband Rheinland hat, sollen keine zusätzlichen Festsetzungen bezüglich der Gebäudetiefe oder -breite getroffen werden.

Eine Dachbegrünung wäre wünschenswert, soll aber im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, da damit weitere zusätzliche Kosten beim Bau des Kindergartengebäudes verbunden wären. Diese Option liegt im Handlungsspielraum des künftigen Investors, ebenso wie es jedem Hauseigentümer obliegt eine Dachbegrünung umzusetzen.

4.2 Ein Bürger:

1. Insbesondere in der morgendlichen Stoßzeit (aus Sicht der Anwohner) zwischen 7.30 Uhr und 8.15 Uhr) wird das Verkehrsaufkommen in einem erheblichen Maß steigen. Um diese Zeit besteht zusätzlich zur angedachten Parkflächenandienung motorisierter Verkehr durch die Anwohner, die im oberen Bereich der Ahrstr. wohnen bzw. dort ihre Garagen haben, sowie durch den Industriebetrieb. Parallel dazu sind um diese Zeit Schulkinder sowie Eltern mit Kindergartenkindern aus der Rhein- und Ahrstraße kommend fußläufig in Richtung Mainstr. unterwegs. Es werden hier - ganz abgesehen von der Belastung durch Verkehrslärm – erhebliche Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer im oberen Bereich der Ahrstraße gesehen, wenn auf einen Gehweg verzichtet wird. Diese Gefahren können mit gegenseitiger Rücksichtnahme nicht angemessen ausgeräumt werden. Auch ist aus den Plänen nicht ersichtlich, wie genau der Eingang zum Kindergarten und entsprechende Zuwegung geplant wird.

2. Die Ahrstraße ist nach Messungen des Bürgers im Bereich oberhalb des Wendekreises keine 5 m, wie beschrieben, sondern lediglich 4,50 m breit.

- Zwei Fahrzeuge mittlerer Breite, wie sie von Familien (sowohl innerhalb der vorhandenen Siedlung, als auch erwartungsgemäß von Kita-Eltern) genutzt werden, kommen hier nicht aneinander vorbei.
- Es ist einzurechnen, dass Fahrzeuge aus der Siedlung heraus um die Kurve fahren und Fahrzeuge ein- und ausparken werden, was das Einkalkulieren breiterer Wendekreise notwendig macht. Auch wenn eine Tiefe von 6 m bei den Stellplätzen vorgesehen ist, wird dies schwierig. Zudem stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Nutzer die Möglichkeit annehmen, ihre Fahrzeuge entsprechend einzuparken. Bereits jetzt muss mit einem PKW, wenn alle privaten Stellplätze besetzt sind, aufgrund der geringen Straßenbreite mehrfach vor- und zurückrangiert werden, um ein- oder ausparken.
- Eine Rückversetzung der Parkplätze erscheint uns aus diesen Gründen deutlich effektiver.

3. Wenn man davon ausgeht, dass bei einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung eine entsprechende Anzahl der Mitarbeiter motorisiert ist, dürfte mindestens die Hälfte der Stellplätze bereits durch Personal belegt sein. Damit stehen in Bring- und Abholphasen deutlich weniger Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Unter diesen Umständen wird es ein enorm hohes Verkehrsaufkommen geben, ohne dass die Parksituation adäquat gelöst werden kann.

4. Zu weiteren Komplikationen wird es aufgrund von Lieferungen durch große LKW's an den Betrieb MaBu im unteren Bereich der Ahrstr. kommen. Diese Fahrzeuge sperren die Ahrstraße regelmäßig für kurze Zeit komplett. Bei deutlich höherem Verkehrsaufkommen wird der Rückstau entsprechend größer.

Zusammenfassend wird gefordert die Situation zu prüfen und ein umfassenderes Verkehrsgutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort zu erstellen.

Abwägung:

Zu Punkt 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Verwaltung ist bekannt, dass eine Parkflächenandienung und die Abwicklung fußläufigen Verkehrs über eine Mischverkehrsfläche (Ahrstraße beginnend am Ende des Wendehammers) einen Kompromiss darstellt. Die in Rede stehende Mischverkehrsfläche ist ca. 36 m lang und wird 5,5 m breit sein. Motorisierten Verkehr gibt es zurzeit in Form einer Industrieschließung, welche nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen erzeugt.

Zukünftig erhöht sich das Verkehrsaufkommen leicht durch partiellen Parkplatzandienungsverkehr, dies erscheint jedoch verträglich zu sein, zumal im weiteren Verlauf keine weitere Einrichtungen – insbesondere auf der Rheinstraße – existieren, welche ein erhöhtes Fußgängerverkehrsaufkommen erwarten lassen.

Für die dunkle Jahreszeit ist die Mischverkehrsfläche mittels zweier Leuchten gut ausgeleuchtet, so dass auch hier keine erhöhte Gefährdung von Fußgängern zu erwarten ist.

Da es sich bei dem Bebauungsplan, um einen Angebotsplan handelt, können von Seiten der Verwaltung durch den Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben geschaffen werden. Wo der zünftige Eingang des Kindergartens angelegt werden soll obliegt dem Projektträger und liegt nicht im Ermessen der Verwaltung.

Zu Punkt 2: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Verwaltung ist den Hinweisen aus der Bürgerschaft nachgegangen, dass die Ahrstraße nicht wie die Verwaltung angenommen hat 5 m breit ist, sondern nur 4,5 m. Dies wurde nach erneuter Vermessung der Straße von dem zuständigen Ressort Vermessung und Kataster bestätigt.

Die Verwaltung ist aufgrund dessen zu dem Ergebnis gekommen, die vorhandene 4,5 m breite Straße auf 5,5 m im Zuge der Bauarbeiten der neuen Kita zu verbreitern. Die geplanten 6 m tiefen Stellplätze sind dann überflüssig und werden entsprechend den sonst üblichen Parkplatztiefen auf 5 m reduziert, da durch die verbreiterte Straße ein problemloses Ein- und Ausparken ermöglicht wird.

Die Stellplätze können nicht weiter zurück versetzt werden, da zum einen im nördlichen Zipfel der geplante neue Fußweg verläuft und der Böschungsbereich beginnt. Zum anderen würde die Anzahl der Stellplätze aufgrund des dreieckigen Zuschnitts des Grundstücks reduziert werden bzw. müsste zusätzliche Frei-/ Spielfläche der neu geplanten Kita für Stellplätze wegfallen.

Zu Punkt 3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Stadt Wuppertal besteht eine allgemein gültige Regelungen, dass es keine Mitarbeiterstellplätze gibt. Damit soll Stadt weit der öffentliche Nahverkehr gefördert werden. Ausnahmen bestehen für Mitarbeiter mit Behinderungen oder besonderen Funktionen. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob ein privater oder städtischer Kindergarten entsteht, ist doch davon auszugehen, dass die geplanten Stellplätze dem Bring- und Holverkehr wie auch in allen anderen Kindergärten dienen.

Zu Punkt 4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Betrieb MaBu befindet sich im unteren Bereich der Ahrstraße, während der neue Kindergarten am Ende der Ahrstraße geplant ist. Mit der Anlieferung des Betriebes ist es wie mit der Müllabfuhr und Straßenreinigung. Hier gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme wie so oft im öffentlichen Verkehrsraum. Der Betrieb befindet sich ebenso wie das Haus des Bürgers in einem Mischgebiet, indem gem. § 6 Abs. 1 BauNVO Wohnen und die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, erlaubt sind. Mit Verkehren dieser Art muss in solch einen Mischgebiet immer gerechnet werden.

4.3 Ein Bürger:

1. Die Verkehrssituation im Bebauungsplan wird zu wenig berücksichtigt. Es wird um ein umfassendes Verkehrsgutachten gebeten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort, u.a. durch eine Standortbesichtigung mit der Polizei. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass es im oberen Bereich der Ahrstraße im Winter zu schnellen Vereisungen der Fahrbahn kommt, was bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen berücksichtigt werden muss aber nicht zu Lasten der Anwohner gehen darf.

Zu den Vorschlägen im Bebauungsplan der mit dem Betrieb des neuen Kindergartens einhergehenden neuen Verkehrssituation zu begegnen:

2. Eine Zuwegung durch einen Gehweg wie sie im Bebauungsplan vorgesehen ist sei schön, böte aber nach Meinung des Bürgers keine ausreichende Alternative zur Entlastung der Ahrstraße, wenn die Parksituation in der Mainstraße nicht attraktiver gemacht wird.

Hierzu müssten aber auch in der Mainstraße zusätzliche Parkplätze geschaffen werden, was in der sehr gut einsichtigen Linkskurve, nach Meinung des Bürgers, durchaus möglich wäre. Ein kleines Stück des sowieso sehr abschüssigen und damit vom neuen Kindergarten nicht nutzbaren Geländes könnte abgetragen und mit L-Steinen zum Hang gesichert werden. Als Sicht- und Fallschutz könnte eine bemalte Holz- und Betonwand dienen, die kindergartenseitig im unteren Teil mit Klettergriffen ausgestattet ist. Es könnten neben einem Spielgerät ca. 5 neue Stellplätze mit Parkrichtung Berg entstehen. Durch einen Verkehrsspiegel auf dem Gehweg der Kurveninnenseite wäre der sowieso nur einseitige Verkehr beim Ausparken gut im Blick und die Kurvensituation würde keine besondere Gefährdung darstellen, was natürlich noch durch die Polizei zu begutachten wäre.

3. Zum Vorschlag, die geplanten Parkbuchten mit direkter paralleler Angrenzung an die nur 4,5 m breite Ahrstraße von 5 auf 6 m zu vertiefen, um eine verbesserte Rangiersituation zu erzeugen möchten wir anmerken, dass dies unserer Meinung nach keine Lösung der Situation ist. Vorausgesetzt die Autofahrer führen tatsächlich tief in die Parkbuchten hinein, hieße das dennoch, dass sich begegnende Fahrzeuge über die Parkbuchten fahren müssten. Diese Idee sollte definitiv nochmal überdacht werden. Bezüglich der geringen Straßenbreite im oberen Bereich der Ahrstraße, gab es doch schon mal einen Plan/ oder die Überlegung die Parkbuchten schräg zum geplanten Fußweg neben dem alten Kindergarten anzulegen. So würde ein offener Platz entstehen, der genügend Wende- und Ausweichmöglichkeiten böte.

Es wird um einen Ortstermin mit der Polizei und dem Verkehrsgutachter gebeten.

Abwägung

Zu Punkt 1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Verkehrssituation wurde mit dem Ressort Straßen und Verkehr intensiv unter Berücksichtigung der tatsächlichen Straßenverhältnisse erarbeitet. Ein weiteres Fachgutachten bzw. die Einbindung der Polizei ist nicht notwendig.

Was die Vereisung der Straße betrifft, so ist dies nicht Gegenstand des Planverfahrens und betrifft alle Verkehrsflächen der Stadt.

Zu Punkt 2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der neu zu errichtende Fußweg soll die bestehenden Fußwege ersetzen und bietet zu dem die Möglichkeit die Kinder auch über die Mainstraße in den Kindergarten zu bringen. Im Kurvenbereich der Mainstraße können keine Stellplätze angeordnet werden, dort wurde zur Verkehrssicherheit bereits ein Parkverbot aufgestellt. Zudem stellt der Kurvenbereich den Rettungsweg für die Feuerwehr dar, der immer freizuhalten ist.

Ein weiterer Grund weshalb die Erschließung über die Ahrstraße gewählt wurde ist, dass Spielfläche vom bestehenden Kindergarten Mainstraße für Stellplätze hätte herangezogen werden müssen. Zur Errichtung der Tageseinrichtung für Kinder hätten aus bauordnungsrechtlicher Sicht lediglich 3-4 Stellplätze hergestellt werden müssen. Die angedachten 12 Stellplätze sind absolut ausreichend für eine 3 gruppige Tageseinrichtung für Kinder.

Zu Punkt 3: **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**

Die vorhandene Ahrstraße wird auf 5,5 m verbreitert, die Parkbuchten auf 5 m reduziert. Die neu geplante 5,5 m breite Straße wird in diesem Bereich ausreichend groß sein, damit zwei PKWs problemlos aneinander vorbeifahren können. Das Rangieren bei sich gegenüberliegenden Parkbuchten wird erleichtert. Bei schräg angelegten Parkbuchten könnten zum einen keine 12 Stellplätze errichtet werden, da durch die Schrägaufstellung mehr Fläche benötigt wird, zum anderen wird auf der Ahrstraße keine Platzsituation auf der Straße benötigt, sondern soll hinter den Stellplätzen Freiraum/ Spielmöglichkeiten für die Kinder errichtet werden können, abhängig davon wie das Konzept des künftigen Entwicklers aussieht.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in dem Zeitraum vom 05. Januar bis 06. Februar 2015

5.1 Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.01.15: Im Rahmen des o. g. Verfahrens wurde die Bezirksregierung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- Zur Luftreinhalteplanung

Der Planbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Wuppertal“ und innerhalb der Umweltzone 1 West.

Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl_ne.html abrufbar.

Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Kapitel 5 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt. Ich rege daher an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung weitergehend zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit die unter Ziffer 5.1. befindlichen Maßnahmen - z. B. M 2/36 (Bauleitplanung) - der Stadt Wuppertal in dem aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können.

Die auf Grundlage der Planung durchgeführten Bautätigkeiten sollten zur Vermeidung von weiteren staubförmigen Umweltbelastungen nach Maßgabe der Maßnahme M 1/13 (Staubmindernde Maßnahmen bei Baustellen) durchgeführt werden. Es wird daher angeregt die Verbindlichkeit dieser Maßnahme durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu fixieren.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, wird gebeten die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Durch den Bau der künftigen Kindertageseinrichtung kommt es im geringen Umfang zur Bebauung eines Kaltluftabflussgebietes, welches aufgrund der Gebäudeausrichtung und -höhe laut der Unteren Landschaftsbehörde nicht erheblich ist. Es werden daher keine Luftreinhalteplan-Maßnahmen durchgeführt bzw. festgesetzt.